

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Richtlinie zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW  
hier: Anpassung der Zuwendungsvoraussetzungen**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	10.09.2019
Rat	26.09.2019

### Beschluss:

Der Rat beschließt, die Richtlinie der Stadt Köln zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 14.02.2012 hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen durch Nachtrag in Form der aktualisierten Fassung der Nr. 5.2 Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu ändern.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Der Rat hat die Richtlinie zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW am 14.02.2012 beschlossen. Die Ausgestaltung der Förderung erfolgte unter maßgeblicher Berücksichtigung bestimmter Umweltkriterien beim Betrieb mit Linienbussen mit dem Ziel, dadurch eine höhere Umweltfreundlichkeit zu erreichen.

In der Zwischenzeit wurden durch technische Weiterentwicklungen höhere Umweltstandards erreicht, die von der Förderrichtlinie durch entsprechende Verschärfung der Umweltkriterien als Zuwendungsvoraussetzung zu berücksichtigen sind.

Ferner hat der Rat mit Beschluss vom 06.02.2018 „Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans“ verschiedene Maßnahmen und Programme gestartet, die auf einen emissionsarmen Verkehr abzielen. Darin enthalten ist unter anderem auch die Reduzierung der Schadstoffbelastung durch den ÖPNV im Linienbusbetrieb. Mit der Anpassung der Umweltkriterien können wichtige Anreize für die auf Kölner Stadtgebiet tätigen Verkehrsunternehmen geschaffen werden, verstärkt neue Fahrzeuge mit verbesserter Abgasnachbehandlung oder Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen einzusetzen.

Aus den vorgenannten Gründen ist vorgesehen, die Förderrichtlinie in Nr. 5.2 zum 01.01.2020 in der in Anlage 1 dargestellten Form anzupassen; die Änderungen sind in der Anlage unterstrichen. Für eine bessere Übersichtlichkeit ist die aktuelle Fassung von Nr. 5.2 der Förderrichtlinie als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 1 neue Fassung Nr. 5.2 der Richtlinie

Anlage 2 bisherige Fassung Nr. 5.2 der Richtlinie